

Inhalt

1. Kirchliches Engagement in der Flüchtlingshilfe ist ungebrochen	1
2. Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten	1
3. Die wichtigsten Begriffe in der Asyldebatte	2
4. Wie steht es um die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten?	2
5. Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung	2
6. Interaktive Ausstellung „Only Human. Leben. Lieben. Mensch sein“	3
7. Rechtsmittel im Dublin-Verfahren“	3
8. Broschüre „Jeder Abschied ist schwer ...“ ist wieder lieferbar.....	3
9. Neue Publikation: Beratungssituation im Asylverfahren	4
10. Arbeitshilfe „Familiennachzug aus Eritrea“	4
11. Fachtagung: Konversion zum Christentum.....	4
12. NRW-Justizminister: „Das Kirchenasyl gehört zu Deutschland“.....	4
13. Ehrenamtliche Flüchtlingshelfer gründen ersten Landesverband	4
14. Erfüllung der Passpflicht ist keine Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis	5
15. Familienasyl oder internationaler Schutz für nachgezogene Familienangehörige?	5
16. Neuauflage des Beratungshandbuchs Illegalität erschienen	5
17. Interkulturelle Woche 2018 unter dem Motto „Vielfalt verbindet“	5
18. Hilfreiche Links.....	6

1. Kirchliches Engagement in der Flüchtlingshilfe ist ungebrochen

Die 27 deutschen (Erz-)Bistümer und die kirchlichen Hilfswerke haben im Jahr 2017 Finanzmittel im Umfang von rund 147 Millionen Euro für die Flüchtlingshilfe bereitgestellt: 69,4 Millionen Euro für die Förderung von Initiativen in Deutschland und 77,6 Millionen Euro für Hilfsprojekte in den Krisenregionen. Zum Vergleich: Im Jahr 2016 waren es 127,7 Millionen.

Während sich im Jahr 2016 etwa 100.000 ehrenamtlich Engagierte in der kirchlichen Flüchtlingshilfe einbrachten, sind es im Jahr 2017 rund 63.000 Personen gewesen. Der Rückgang hängt mutmaßlich damit zusammen, dass die Aufnahmezahlen in Deutschland deutlich zurückgegangen sind. Das außergewöhnlich hohe Niveau an ehrenamtlichem Engagement, das einer besonderen Situation geschuldet war, ließ sich nicht dauerhaft aufrechterhalten. Gleichzeitig wird aus den Bistümern berichtet, dass eine verschärfte Asylpolitik sowie wachsende gesellschaftliche Ressentiments bei nicht wenigen Ehrenamtlichen zu Entmutigung oder Resignation führen. Wichtig ist jedoch: In vielen Kirchengemeinden gibt es weiterhin eine stabile Basis des ehrenamtlichen Engagements. Oft geschieht diese Arbeit in einem guten ökumenischen Miteinander. Auch der Vernetzung mit anderen Glaubensgemeinschaften und mit zivilgesellschaftlichen Akteuren kommt eine hohe Bedeutung zu. Für ausführliche Informationen auf der Bundesebene empfehlen wir die [Homepage](#) des Sonderbeauftragten für Flüchtlingsfragen der Deutschen Bischofskonferenz. Ein Artikel auf [kaatholisch.de](#) fasst sämtliche Zahlen aus 2017 zusammen.

2. Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Trotz aller Bemühungen der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen und zahlreicher NGOs konnte die weitere Aussetzung des Familiennachzugs nicht verhindert werden. Das entsprechende Gesetz wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Dadurch wird der Anspruch auf den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten bis zum 31.07.2018 ausgesetzt und soll gemäß dem Koalitionsvertrag ab dem 01.08.2018 durch ein Kontingent von max. 1000 Personen pro Monat ersetzt werden. Wie die Beantragung des Familiennachzugs und die Kontingentierung konkret umgesetzt werden soll, ist bisher noch nicht bekannt. Angesichts dieser Unklarheit legt der Deutsche Caritasverband seinen Gliederungen eine Empfehlung des Rechtsberaters Robert Stuhr nahe:

- Die Zeit bis zum 01.08.2018 nutzen Sie für die Prüfung, ob visierfähige Pässe und Personenstandsurkunden vorhanden sind. Wenn nicht, unterstützen Sie Ihre Klient(innen) bei der Beschaffung dieser. Damit sind Ihre Klient(innen) auf alle Umstände vorbereitet und vermeiden, dass ein Familiennachzug – sollten die Angehörigen unter ein frühes Kontingent fallen – aufgrund fehlender Identitätsklärung oder Pässe scheitert.
- Ob ab dem 01.08.2018 weiterhin die dreimonatige Frist für den privilegierten Familiennachzug zu wahren ist, hängt davon ab, wie die neue Regelung ausgestaltet sein wird. Wenn der Anspruch auf den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte gestrichen wird, entfällt auch der privilegierte Familiennachzug, ebenso wie die Dreimonatsfrist.
- Vor dem 01.08.2018 kann allenfalls online ein Vorsprachetermin gebucht werden, wenn sämtliche Papiere und visierfähige Pässe vorhanden sind und der gebuchte Termin nicht vor dem Stichtag liegt. Daneben empfiehlt sich die Prüfung, ob ein Antrag auf ein Visum nach §22 AufenthG in Betracht kommt.

Nach Angaben des Auswärtigen Amtes sollten Personen, die von der Aussetzung des Familiennachzugs betroffen sind, ab dem 31.07.2018 innerhalb von drei Monaten die fristwahrende Anzeige ausfüllen. Das Formular finden Sie [hier](#). Ob das so bleibt, hängt letztendlich von den Entwicklungen auf politischer Ebene ab.

Weitere Informationen zum Familiennachzug finden Sie beim [Informationsverbund Asyl & Migration](#).

3. Die wichtigsten Begriffe in der Asyldebatte

Was unterscheidet einen Asylbewerber von einem Flüchtling? Sind nicht alle Zuwanderer gleichzeitig Einwanderer? Was bedeutet "bereinigte Schutzquote"? Und was sind "AnKER-Einrichtungen"? Der Mediendienst Integration hat die wichtigsten Begriffe rund um die Asyldebatte in einem [Infopapier](#) zusammengestellt.

4. Wie steht es um die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten?

Der Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt spielt bei der ganzen Integrationsdebatte eine zentrale Rolle. Auch für ehren- und hauptamtliche Flüchtlingshelfer können die Ergebnisse der Studie "Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten: Potenziale, Perspektiven und Herausforderungen" von Interesse sein. Die Autoren bestätigen in diesem Zusammenhang den hohen Stellenwert von Sprachkursen und die Notwendigkeit des Abbaus rechtlicher Hürden bei der Jobsuche. Außerdem definieren sie die komplizierte Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Wohnsitzauflagen und weitere Regelungen, die die Mobilität von Flüchtlingen einschränken, als bürokratische Hindernisse bei der Jobsuche. Diese Handlungsempfehlungen für die Politik können durchaus wichtige Impulse für praktische Initiativen an der Basis bedeuten. [Mehr](#)

5. Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung

Zahlreiche Projekte im Erzbistum Paderborn konzentrieren sich auf die langfristige Integration von Flüchtlingen. Dazu gehört neben dem Erwerb fundierter Sprachkenntnisse auch die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung. Zahlreiche Anträge an den Flüchtlingsfonds des Erzbistums machen deutlich: Arbeit ist der Schlüssel zur Integration. Zum Glück hat auch der Gesetzgeber in den letzten Jahren die Bedeutung der frühzeitigen und unbürokratischen Arbeitsaufnahme erkannt. Gleichwohl muss die neue Bundesregierung innerhalb kurzer Zeit wichtige Weichen stellen, damit angehende Fachkräfte während ihrer gesamten Ausbildung adäquat gefördert werden.

Wer sich mit der Vermittlung von Geflüchteten in Arbeit und Ausbildung befasst, findet in einem Leitfaden des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) hilfreiche Tipps. Dieser ist zwar hauptsächlich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung gerichtet, ist aber verständlich verfasst und geht auf die wesentlichen Aspekte dieser Thematik ein. Fragen wie Aufenthaltstitel und andere „Aufenthalts-papiere“, Zuständigkeiten für Beratung und Vermittlung,

Förderinstrumente des Sozialgesetzbuchs, BAföG, (berufsbezogene) Sprachförderung sowie die Anerkennung von Bildungsabschlüssen sind einige der Themen dieser Handreichung. [Mehr](#).

Speziell für Engagierte, die sich für den Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge einsetzen, empfehlen wir die Handreichung des Paritätischen Gesamtverbands. [Mehr lesen](#).

6. Interaktive Ausstellung „Only Human. Leben. Lieben. Mensch sein“

Fragen der Sexualität und der sexuellen Gesundheit sind Thema einer interaktiven Wanderausstellung der Caritas des Erzbistums München und Freising, die sich insbesondere auch an geflüchtete Menschen richtet. Dabei werden oft tabuisierte Inhalte behutsam und kultursensibel vermittelt, z. B. die Aufklärung über sexuell übertragbare Krankheiten, aber auch Frauen- und Männergesundheit im Allgemeinen. Darüber hinaus geht es auch um Wertefragen, die die Grundlage von Beziehungen darstellen und ein menschenwürdiges Miteinander möglich machen sollen. Die Ausstellung, welche sich an geflüchtete Jugendliche und Erwachsene, Multiplikatoren und ehrenamtlich Engagierte richtet, verzichtet weitgehend auf Sprache. Nur die wichtigsten Begriffe und Schlüsselsätze werden neben dem Deutschen in neun weiteren Sprachen erläutert. Die Ausstellung „Only Human. Leben. Lieben. Mensch sein“ kann ab Herbst wieder bundesweit ausgeliehen werden. [Mehr](#)

7. Rechtsmittel im Dublin-Verfahren“

Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylsuchenden in ein anderes Land schicken will, weil dieses für sein Asylverfahren verantwortlich sei, können die Betroffenen sich mit Rechtsmitteln wehren. Die Frist für die Erhebung von Klage und Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist denkbar kurz. Hinzu kommt, dass die Fristberechnung tückisch ist: Zustellungen und Mitteilungen werden in Aufnahmeeinrichtungen mit der Aushändigung an den Ausländer bewirkt; im Übrigen gelten sie am dritten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt. Von der Zustellung eines Dublin-Bescheides an haben die Behörden sechs Monate Zeit, den Betroffenen in das für ihn zuständige Land zu überstellen. Wird ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, läuft die Sechsmonatsfrist nach einem negativen Beschluss des Gerichts erneut an. Ob Rechtsmittel überhaupt Sinn machen, hängt sehr stark vom „Dublin-Land“ ab. Eine Übersicht zur aktuellen Rechtsprechung findet sich in [asyl.net](#) in der Rechtsprechungsdatenbank unter „Entscheidungen in Dublin-Verfahren“. Wichtig ist die Rechtsprechung des jeweils angerufenen Gerichts und des Oberverwaltungsgerichts. Gegen Überstellungen nach Italien gewähren die Gerichte in Nordrhein-Westfalen nur verletzlichen Personen Schutz wie z.B.: Familien mit kleinen Kindern, Hochschwangeren, Kranken. In allen anderen Fällen bleibt nur die Hoffnung auf Verfahrensfehler und die Hoffnung auf das Überstehen der Überstellungsfrist. Die Überstellung wird vom Bundesamt in Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde bewirkt. In aller Regel klappt es schnell mit Überstellungen nach Skandinavien, Portugal und Spanien, bei Frankreich gibt es schon mal Probleme, bei Italien große Probleme. Grundsätzlich unbeachtlich ist der Einwand, der Asylantrag sei anderswo bereits abgelehnt worden. Ist bereits im anderen Land Schutz gewährt worden, ist das Dublin-Verfahren nicht anwendbar. Bisweilen sind die Dublin-Bescheide auch nicht sofort vollziehbar gestellt worden, dann reicht die Klage ohne Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz.

8. Broschüre „Jeder Abschied ist schwer ...“ ist wieder lieferbar

In den vergangenen Wochen mussten wir in vielen Fällen leider mitteilen, dass unsere Broschüre „Jeder Abschied ist schwer ...“ vergriffen ist. Der Nachdruck einer zweiten Auflage ist nunmehr in Auftrag gegeben und Frau Welslau nimmt Ihre Bestellungen gerne entgegen. [Hier](#) können Sie die Handreichung nach wie vor herunterladen. Kontakt: b.welslau@caritas-paderborn.de

9. Neue Publikation: Beratungssituation im Asylverfahren

Refugee Law Clinics Deutschland e.V., Berlin, macht auf seine Publikation mit dem Titel „Zur Beratungssituation im Asylverfahren – Ein Skript für die ehrenamtliche und studentische Rechtsberatung von Geflüchteten“ aufmerksam. Diese behandelt in komprimierter und übersichtlicher Form verschiedene Themenfelder wie Dokumente im Asylverfahren, Anhörungsvorbereitung, Arbeit mit traumatisierten Geflüchteten, Musterfälle zum Asyl- und Ausländerrecht, Grenzen der Rechtsberatung sowie Musterschriftsätze. [Mehr lesen.](#)

10. Arbeitshilfe „Familiennachzug aus Eritrea“

Der Deutsche Caritasverband hat eine kompakte Arbeitshilfe zum Thema „Familiennachzug aus Eritrea“ herausgegeben. Sie bietet praxisnahe Informationen zur Unterstützung des Familiennachzugs zu anerkannten eritreischen Flüchtlingen. Neben Informationen zu den zuständigen Auslandsvertretungen und dem Antragsverfahren erläutert die Arbeitshilfe zentrale Probleme, die beim Familiennachzug aus Eritrea auftreten. Dazu zählen insbesondere Probleme bei der Beschaffung von Dokumenten, beim Nachweis der Eheschließung und der Abstammung. Die Arbeitshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater der Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen. Ehrenamtliche können ebenfalls davon profitieren und im Sinne der Ratsuchenden Hand in Hand mit dem Hauptamt zusammenarbeiten. [Mehr](#)

11. Fachtagung: Konversion zum Christentum

Die Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche Deutschland laden ein zu einer Fachtagung in Münster. Thema: „Konversion zum Christentum – Hintergründe und Herausforderungen im Kontext von Asylverfahren“. Diese findet am 11. und 12. Juni 2018 im Franz-Hitze-Haus statt. Die Tagung richtet sich an alle, die sich in der Begleitung von Taufbewerber/Innen mit muslimischem Hintergrund engagieren, an haupt- und ehrenamtliche Flüchtlingshelfer/Innen, Richter/Innen, Anwalt/Innen, Mitarbeiter/Innen des BAMF und an die interessierte Öffentlichkeit. Ein detailliertes Programm wird in den nächsten Wochen unter www.franz-hitze-haus.de/18-519 abrufbar sein.

12. NRW-Justizminister: „Das Kirchenasyl gehört zu Deutschland“

Spätestens seit einer Forderung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Andreas Heusch, der Staat müsse gegen das zunehmende Kirchenasyl einschreiten, steht dieses Instrument erneut im Fokus der Öffentlichkeit. Nun hat der NRW-Justizminister Peter Biesenbach das Kirchenasyl verteidigt: „Das Kirchenasyl gehört zu Deutschland“, sagte Biesenbach der Katholischen Nachrichtenagentur (KNA). Es sei Ausdruck unserer christlichen Tradition. Zugleich mahnte der Minister die Kirchen, die öffentliche Akzeptanz dieses Instruments nicht durch eine Inflationierung zu gefährden.

Dass Gläubige und Gemeinden im Erzbistum Paderborn sehr verantwortungsbewusst mit der entsprechenden [Handreichung](#) umgehen, wird dadurch deutlich, dass bei Weitem nicht jede Anfrage zur Aufnahme ins Kirchenasyl führt. Dort, wo eine besondere Härte erkannt wird, wird - nach Überprüfung aller anderen Lösungsmöglichkeiten - das Kirchenasyl als „ultima ratio“ eingesetzt. Aktuell laufen 4 Kirchenasyle für 7 Personen in Gemeinden und Einrichtungen des Erzbistums.

13. Ehrenamtliche Flüchtlingshelfer gründen ersten Landesverband

Das ehrenamtliche Engagement für Flüchtlinge findet oft vor Ort statt. Bisher gibt es jedoch kaum überregionale Zusammenschlüsse, in denen sich Helfer austauschen können. Die Organisation "Unser Veto" möchte nun einen bundesweiten "Dachverband" für ehrenamtliche Flüchtlingshelfer ins Leben rufen. Die Gründungsversammlung fand am Samstag, 24. März in Nürnberg statt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [Homepage](#) der Initiative.

14. Erfüllung der Passpflicht ist keine Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Bereits in der Ausgabe 2017/04 hatten wir darauf hingewiesen, dass Ausländerbehörden die Erfüllung der Passpflicht nicht zur Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis machen dürfen, sofern der Kontakt zu den Heimatbehörden unzumutbar ist. Gleiches gilt auch für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Das gilt für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit (nationalem) Abschiebungsverbot sowie für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §25 Abs. 4a und b AufenthG. Zahlreiche Problemfälle haben nun die großen Wohlfahrtsverbände zu einer konzentrierten Aktion veranlasst, um Verstöße zu dokumentieren und eine rechtskonforme Handhabung beim zuständigen Bundesministerium anzumahnen. Die Gliederungen der Mitgliedsverbände (AWO, Caritas, der Paritätische Gesamtverband, Diakonie und DRK) dokumentieren solche Fälle. Gerne können Sie Verstöße dem jeweiligen Verband vor Ort melden.

15. Familienasyl oder internationaler Schutz für nachgezogene Familienangehörige?

Das Thema Familienasyl gewinnt in der Praxis zunehmend an Bedeutung. Fragen hierzu treten nicht nur in der Asylverfahrensberatung auf, sondern gerade auch bei den Beratungsstellen, die bei der Familienzusammenführung unterstützen. Auf die Frage, ob es besser ist, einen Antrag auf Familienasyl zu stellen oder sich auf die Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu beschränken, gibt es keine pauschale Antwort. Dies muss vielmehr individuell in jedem Fall entschieden werden und ist von verschiedenen Faktoren abhängig.

Der Paritätische Gesamtverband hat aus diesem Grund die Arbeitshilfe "Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige im Kontext des Familiennachzuges" veröffentlicht, die dabei helfen soll, alle für diese wichtige Entscheidung wesentlichen Faktoren zu kennen und im Einzelfall richtig zu entscheiden. Die Arbeitshilfe ist umfassend informativ, sollte dennoch den Gang zu einer Flüchtlingsberatungsstelle nicht ersetzen. [Mehr](#)

16. Neuauflage des Beratungshandbuchs Illegalität erschienen

Das Handbuch des Deutschen Caritasverbandes und des Deutschen Roten Kreuzes „Aufenthaltsrechtliche Illegalität“ wurde vollständig überarbeitet und aktualisiert. Das Beratungshandbuch richtet sich an alle, die diese Menschen unterstützen – sei es im Rahmen ihrer Berufsausübung oder Ehrenamt. Angesprochen sind damit nicht nur humanitäre Helferinnen der Migrationsarbeit, sondern auch Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen, in Schwangerschaftsberatungsstellen, in öffentlichen und privaten Krankenhäusern, in Standesämtern und vielen anderen Einrichtungen und Behörden. Mit dem Handbuch soll die einfachgesetzliche Rechtslage für den Zugang zu zentralen Lebens- und Versorgungsbereichen von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität skizziert werden. Nach einer kurzen Situationsanalyse folgen Handlungsvorschläge sowie ein Adressverzeichnis von Organisationen, Vereinen und Initiativen, die Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität unterstützen. Das Handbuch können Sie [hier](#) als PDF herunterladen. Gedruckte Exemplare könnten kostenlos beim Deutschen Caritasverband unter Melanie.Kapp@caritas.de bestellt werden.






17. Interkulturelle Woche 2018 unter dem Motto „Vielfalt verbindet“

In Deutschland wie auch in anderen Ländern Europas sinkt die Hemmschwelle für rassistische Worte und Taten. Der Ruf nach einfachen Lösungen findet medial Beachtung. Für komplexe Probleme und Herausforderungen gibt es aber keine einfachen Lösungen. Es geht um die Frage, in welcher Gesellschaft wir leben wollen. Das Eintreten für bessere politische und rechtliche Rahmenbedingungen des Zusammenlebens von Deutschen und Zugewanderten ist ein Ziel der Woche. Die Interkulturelle Woche bietet eine gute Möglichkeit, für Menschenrechte, für Menschlichkeit, für Partizipation und damit gegen Rassismus, Diffamierung und Ausgrenzung Flagge zu zeigen. Die IKW ist eine Initiative der Deutschen Bischofskonferenz (DBK), der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Griechisch-Orthodoxen Metropolie. In diesem Jahr findet die Interkulturelle Woche

(IKW) vom 23. bis 29. September 2018 - mit dem Tag des Flüchtlings am 28. September – statt. Ein Materialumschlag mit Heft und Plakat zur IKW 2018 sowie das Heft und Plakat zum Tag des Flüchtlings kann ab Mitte April 2018 auf der Homepage Fax vorbestellt werden. Die Auslieferung startet Ende Mai. Mehr unter <http://www.interkulturellewoche.de>

18. Hilfreiche Links

An dieser Stelle werden wir Ihnen bis auf Weiteres eine überschaubare Anzahl an Links benennen, die von allgemeinem Interesse sein können:

-  Mehrsprachiges Informationsportal der Bundesregierung zur [Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse](#)
-  Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen www.anabin.kmk.org
-  Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration beim Deutschen Caritasverband ([KAM](#))
-  Bundeszentrale für politische Bildung ([bpb](#))
-  Publikationen des Paritätischen Gesamtverbandes: [Mehr](#)

Redaktion: Hezni Barjosef, Koordination Flüchtlingshilfe im Erzbistum Paderborn,
Heribert Krane, Referat Migration, Asyl und Partizipation
Weitere Informationen unter <http://www.fluechtlingshilfe-paderborn.de/>

Paderborn, 15.04.2018

V.i.S.d.P.: Domkapitular Dr. Thomas Witt
Sonderbeauftragter für Flüchtlingsfragen im Erzbistum Paderborn
Vorsitzender des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.